



Stefan Reimann Ochsenzoller Str. 113 22848 Norderstedt

Herrn
Joachim Murmann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Norderstedt, den 27.04.2009

Antrag auf Änderung des Kita-Satzungsentwurfes bzw. der Satzung

Sehr geehrter Herr Murmann,

entsprechend der Entscheidung in der JHA-Sitzung vom 23.04.2009, übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der Kreiselternvertretung zur Anlage an den Satzungsentwurf der Verwaltung im Beteiligungsverfahren.

Wir stellen die folgenden Änderungsanträge:

§ 2 Aufnahme – letzter Absatz

„Aus pädagogischen Gründen werden bisher in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder vorrangig in die weiterführenden Betreuungsbereiche aufgenommen.“

⇒ KEV-Antrag: Der Absatz bleibt im bisherigen Wortlaut erhalten.

Begründung: Bei der Überführung von Kindern insbesondere in Städtische Kitas mit Hortbetreuung z.B. Kita Nomi1 oder Kita Pustebume sprechen pädagogische Gründe der Betreuungskontinuität weiterhin für eine vorrangige Aufnahme. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung: solange es keine zentrale/ unabhängige Platzvergabe gibt, werden die Kinder aus Nichtstädtischen Kitas ebenfalls vorrangig in die Hortgruppen des selben Trägers überführt.

§ 3 Beendigung des Betreuungsverhältnisses – hier 3.a) und 3.b)

„Die Stadt beendet das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch Widerruf des Platzes: „

⇒ KEV-Antrag: Die Absätze werden wie folgt ergänzt:

Kreiselternvertretung für Kindertagesstätten im Kreis Segeberg



„Im Vorfeld wurde geprüft, dass das Kindeswohl durch die Beendigung nicht gefährdet ist.“

Begründung: Das Ausbleiben von Zahlungen oder das unentschuldigte Fernbleiben des Kindes können ein Indiz für die Gefährdung des Kindeswohls ein. Eine individuelle Prüfung ist erforderlich, um die Ursachen für die zur Beendigung führenden Spiegelstriche zu ermitteln.

§ 5 Öffnungszeiten

⇒ KEV-Antrag: der Verwaltungsentwurf wird wie folgt geändert:

Absatz 1:

„Die Krippen- und Kindergartengruppen sind jeweils montags bis freitags von 06.30 – 17.30 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Kita-Beirat möglich.“

Begründung:

Eine starre Festlegung einer Regelbetreuungszeit, wie sie im Verwaltungsentwurf angedacht ist, nimmt den einzelnen Kitas die Möglichkeit, die Gruppenzeiten in Abhängigkeit von den Elternbedarfen und dem Konzept zu gestalten. Eine starre Abtrennung der Randzeiten nimmt den Eltern die Flexibilität in der Inanspruchnahme. Eine Umstrukturierung zum Zwecke der Erstattungsfähigkeit des kostenlosen Kitajahres kann auch durch flexiblere Regelungen erreicht werden.

Absatz 2:

„Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Pädagogischen Kernzeiten bzw. Gruppenarbeit in die Kita zu bringen. Die Festlegung der pädagogischen Kernzeiten bzw. Gruppenarbeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Beirat. Bis zu dem jeweiligen Beginn muss auch eine Meldung der Sorgeberechtigten über das Fernbleiben ihres Kindes wegen Urlaub, Krankheit etc. erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abzuholen.“

Eine Ganztagsbetreuung umfasst 9 Betreuungsstunden während der Öffnungszeiten und beginnt spätestens mit dem Beginn der Kita-individuellen Pädagogischen Kernzeit bzw. der Gruppenarbeit. Zusätzliche Betreuungsstunden, die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten ganzzjährig vereinbart werden, werden als Randzeit erbracht.

Eine Dreiviertelbetreuung umfasst 7 Betreuungsstunden während der Öffnungszeit und beginnt spätestens mit dem Beginn der Kita-individuellen Pädagogischen Kernzeit bzw. der Gruppenarbeit.

Eine Halbtagsbetreuung am Vormittag umfasst 5 Betreuungsstunden. Den Anfang und das Ende legt die Kita in Abstimmung mit dem jeweiligen Kita-Beirat fest. Zusätzliche Betreuungsstunden, die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten ganzzjährig vereinbart werden, werden als Randzeit erbracht.



Eine Halbtagsbetreuung am Nachmittag umfasst 4 Betreuungsstunden. Den Anfang und das Ende legt die Kita in Abstimmung mit dem jeweiligen Kita-Beirat fest. Sie beginnt frühestens eine halbe Stunde später als die Halbtagsvormittagsbetreuung endet. Zusätzliche Betreuungsstunden, die anschließend im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten ganzjährig vereinbart werden, werden als Randzeit erbracht.

Randzeiten sind gebührenpflichtige Leistungen, die je vereinbarter Stunde abgerechnet werden.

Begründung: Die zukünftige Einrichtung von Dreiviertelplätzen wird ausdrücklich begrüßt. Sie ermöglicht es den Einrichtungen mittelfristig, Betreuungszeiten an das Konzept und an Elternbedarfe genauer anzupassen. Gleichzeitig schafft sie einen Anreiz, Halbtagsplätze zu Dreiviertelplätzen umzuwidmen. Diese greift die Norderstedter Diskussion der vergangenen Monate auf und spiegelt auch den bundesweiten bildungspolitischen Trend. Die Aufnahme in die Satzung der Städtischen Kitas kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur prospektiv erfolgen. Bevor dieser Betreuungsumfang in einer städtischen Kita angeboten wird bzw. nachgefragt wird, muss eine Bedarfsanalyse, eine Kitaplanung und ggf. die Umwidmung vorhandener Plätze erfolgen. Dem zufolge könnte eine entsprechende Satzungsänderung auch noch später vorgenommen werden. Die Aufnahme im Rahmen der laufenden Satzungsänderung darf nicht dazu führen, dass unter den bestehenden Konzepten plötzlich in einer jetzigen Ganztagsgruppe Kinder nur noch eine kürzere Zeit nutzen und bezahlen, was dann ggf. zügig zu einer Personalabsenkung führen könnte. Eine vereinzelte Aufstockung von 5 auf sieben Stunden im bestehenden System/ Konzept wäre eine sofortige Vergrößerung der Gruppenstärke. Bei beiden Modellen ist zu befürchten, dass die Betreuungssituation der Kinder, die Betreuungskontinuität und das Gruppenkonzept gefährdet wird. Ziel der Satzungsänderung ist die Anpassung an gesellschaftliche Rahmenbedingungen und örtliche Bedarfe, nicht der Wegfall oder der Entzug von Betreuung. **Parallel wäre festzulegen, wer in Zukunft die Entscheidung über den Betreuungsumfang trifft!!!**

Ein Randzeitenangebot in Abhängigkeit von der Anmeldungsanzahl entzieht Eltern jegliche Planungssicherheit. Bei Wegfall oder Begrenzung des Angebotes wird die Betreuungskontinuität gestört, was dazu führen wird, dass Kinder kurzfristig die Kita wechseln müssten. Da das Platzvergabeverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wäre, entstünden nicht vertretbare Betreuungslücken. Gleichzeitig würde eine solche Regelung Eltern kleinerer Kitas schlechter stellen.

Das von der KEV beantragte Zeitenmodell gibt der Kita viel Gestaltungsspielraum, wann pädagogische Kernzeiten bzw. Gruppenzeiten eingerichtet werden. Gleichzeitig wird es dem Anspruch gerecht, durch bestimmte Zeitfenster die bestehenden Konzepte von festen Gruppen weiter zu leben. Grundsätzlich entspricht es der Organisationsform, die auf Basis alter Verwaltungsentwürfe im Zusammenhang des Steria- Mummert-Gutachten bereits herausgearbeitet wurde.

Das Modell entspricht den Vorgaben/ Ansprüchen des Ministerium für die Berechnung und Erstattung im Zusammenhang mit dem gebührenfreien letzten Kitajahr.

Absatz 4



An den gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12. sowie im Bedarfsfall am Tag des Betriebsausfluges und an zwei jährlich wechselnden Teamfortbildungstagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, Heizungsausfall, **wenn in Ferien, an Brückentagen oder im Früh- oder Spätdienst kein Kind zu betreuen ist) bleibt den Einrichtungsleitungen vorbehalten.** Dieses wird **frühestmöglich** – auch telefonisch – bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen wird die Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.“

Begründung: Der Kitabetrieb sollte nicht an einer bestimmten Mindestzahl fest gemacht werden. Genau diese betroffenen Familien sind in den Ferien und an Brückentagen auf ein Betreuungsangebot angewiesen. Eltern in kleineren Einrichtungen wären benachteiligt.

Absatz 5

Soweit es räumlich und personell möglich ist, können Kindergartengruppen im Rahmen **der Öffnungszeiten montags bis freitags bis spätestens 13.00 Uhr** in Räumlichkeiten von Horteinrichtungen eingerichtet werden. **Gleiches gilt für die Einrichtung von Hortgruppen in Kitas im Anschluss an Vormittagsbetreuung.**

Die Kitaleitung kann unter Berücksichtigung des Einrichtungskonzeptes in freien Betreuungskapazitäten, insbesondere in den Randzeiten, auch stundenweise eine gebührenpflichtige Betreuung von Kindern durchführen, deren ganzjährig vereinbarter Betreuungsumfang an diese angrenzt. Die Gebühr beträgt 2,50 Euro pro angefangene Stunde.

Begründung: Anpassung an kitaindividuelle Öffnungszeiten.

Mit der Nutzungsmöglichkeit freier Kapazitäten unterstützt die Einrichtung die Eltern beim Schließen nicht dauerhaft auftretender Betreuungslücken, die z.B. während Fortbildungsmaßnahmen, Überstunden am Arbeitsplatz, Krankheit der Eltern, Arztbesuchen und Behördengängen anfallen. Die Gebühr ist abgeleitet von dem Erstattungsbetrag der Stadt Norderstedt für Kinder in der Tagespflege. Gleichzeitig kann bei konstanter Kostenstruktur ein höherer Grad an Kostendeckung durch Elternbeiträge erreicht werden.

§ 5 a Öffnungszeiten und Besuch von Hortgruppen

⇒ KEV-Antrag: Der im Verwaltungsentwurf eingefügte Passus ist wie folgt zu ändern bzw. die Einschränkung des Angebotes in Abhängigkeit von der Kinderzahl ist zu streichen:

„Wenn die Regelbetreuung nach Nr. 1 für die Betreuung eines Schulkindes nicht ausreicht, können zusätzliche Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten für die Dauer eines Schuljahres beantragt werden. ~~**Sollten für die zusätzlichen Betreuungszeiten zwei Monate vor Beginn des Schuljahres (01.08.) nicht mehr als 10 Anmeldungen pro Kindertageseinrichtung vorliegen, behält sich die Stadt Norderstedt vor, die zusätzlichen Betreuungszeiten einzuschränken bzw. nicht anzubieten.**~~“

Der Frühdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis **Schulbeginn. Stundenplanbedingte Betreuung in der ersten Schulstunde ist der**



Regelbetreuung (Regelgebühr) zuzuordnen. Der Spätdienst umfasst die Betreuung jeweils montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr. Frühdienst und Spätdienst sind jeweils gebührenpflichtige Leistungen.

Begründung: Anpassung an den Grundsatz verlässlicher Randzeiten und eine Anpassung an örtliche Gegebenheiten. Ein Stundenplan bedingter Betreuungsbedarf in der ersten Schulstunde verkürzt in der Logik der verlässlichen Grundschule den Betreuungsumfang am Mittag um genau diese Stunde.

§ 7 Verpflegung

⇒ KEV-Antrag: Der Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Berechnung werden Geschwisterkinder, die in einer Grundschulbetreuung (Modul, Elternverein etc.) betreut werden mit einbezogen.

Begründung: Umsetzung des bestehenden JHA-Beschlusses.

§ 8 a Absatz 2 - Regelgebühr für Krippen- und Kindergartengruppen

KEV-Antrag: Der Verwaltungsentwurf wird wie folgt geändert:

Die Regelgebühren für die zusätzlichen Betreuungszeiten/ Randzeiten nach § 5 Nr. 2 betragen monatlich: xx Euro je vereinbarte Betreuungsstunde.

Begründung: Eine Unterteilung in Früh- und Spätdienst ist im KEV-Modell nicht erforderlich.

§ 11 Gebührenpflichtige

KEV-Antrag: Anpassung der Formulierung an das kostenlose Kitajahr.

Mit freundlichen Grüßen für die
Kreiselternvertretung Segeberg

(Stefan Reimann)